

Honorarvereinbarung für Zwangsvollstreckungsaufträge

Zwischen

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

Rechtsanwalt Carl Alexander Barthel, Richard-Byrd-Straße 35, 50829 Köln,

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

wird vereinbart:

1. Dem Auftragnehmer erteilte Zwangsvollstreckungsaufträge werden wie folgt vergütet:
 - a) Pro Auftrag ist ein Pauschalhonorar in Höhe von _____ EUR zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Der Auftragnehmer wird jeden Auftrag dahingehend prüfen, ob dieses Pauschalhonorar im Hinblick auf Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko angemessen ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine angemessene Gebühr vereinbaren.
 - b) Auslagen und Reisekosten werden gesondert berechnet.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung von den Sätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abweicht und - abhängig vom Gegenstandswert - sowohl niedrigere als auch höhere Gebühren als die gesetzlich vorgesehenen zur Folge haben kann. Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
3. Der Auftraggeber tritt sämtliche Erstattungsansprüche gegen die Gegenseite an der Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an. Für den Fall, dass der dem Auftragnehmer abgetretene Anspruch auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung bei der/m Schuldner(in) nicht oder nicht vollständig beigetrieben werden kann, nimmt der Auftragnehmer den Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt an, der die vereinbarte Vergütung laut der Kostenaufstellung übersteigt.
4. Die Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
5. Im Übrigen gelten die Mandatsbedingungen des Auftragnehmers.

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Ort, Datum)

(Auftragnehmer)